

Informationen zur Studienplatzvergabe im Falle eines Zweitstudiums

Die Universität Osnabrück vergibt in einem zulassungsbeschränkten grundständigen (Teil-) Studiengang bis zu drei Prozent der Studienplätze an Bewerber*innen, die bereits einen ersten Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule erworben haben. (Vorabquote/Zweitstudienquote gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 25 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung [NHZVO]).

Über Zweitstudienanträge wird einzelfallbezogen entschieden. Die Begründung und zu führende Nachweise unterliegen einer strengen Prüfung, da eine Zulassung als Zweitstudienbewerber*in i. d. R. immer die Zurückweisung einer, noch nicht zugelassenen und den allgemeinen Zulassungskriterien unterliegenden Bewerbung, zur Folge hat.

Allgemeine Hinweise

- Studienplätze in grundständigen (Teil-)Studiengängen werden nur zum Wintersemester vergeben.
- Abschlusszeugnisse, die erst nach dem 15.07. (Ende der Bewerbungsfrist) ausgestellt werden, können im Rahmen der Zweitstudienauswahl für das entsprechende Wintersemester nicht berücksichtigt werden.
- Als Hochschulen im Sinne der vorgenannten Regelung gelten u. a. Universitäten¹, Pädagogische Hochschulen, Musik-, Kunst- und Sporthochschulen, Hochschulen der Bundeswehr, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sowie Duale Hochschulen (Baden-Württemberg)².
- Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z.B. Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung) erfolgreich abgelegt worden ist. Bei den Rechtswissenschaften und Lehramt gilt das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit dem Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen.
- Bewerbungen auf einen Studienplatz eines konsekutive Masterstudiengangs, der auf einen fachlich zusammenhängenden Bachelorstudiengang aufbaut, gelten nicht als Zweitstudienbewerbung.

¹ Dazu zählen die früheren [Gesamthochschulen](#)

² Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen und Ingenieurschulen unterfallen der Regelung nicht, ebenso wenig Berufsakademien es sei denn, sie sind durch einen staatlichen Verleihungsakt staatlich anerkannt und der Studienabschluss ist einem Abschluss an einer Hochschule gleichgestellt und als gleichwertig zu betrachten.

Erforderliche Unterlagen

- **Abschlusszeugnis des Erststudiums**

Im Zuge der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis des Erststudiums im Bewerbungsportal innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist hochzuladen. Die Abschlussnote, mit der das Erststudium abgeschlossen wurde, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständigen Stelle ausgewiesen werden. Ist eine Abschlussnote nicht nach- bzw. ausgewiesen, wird 1 Punkt als Messzahl zugrunde gelegt.

- **Begründung des Zweitstudiumswunsches**

Im Zuge der Bewerbung ist eine ausführliche Begründung für den Zweitstudienwunsch, die Angaben zur bisherigen Ausbildung, beruflichen Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel enthalten muss, im Bewerbungsportal hochzuladen. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für das Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden. Hochzuladen sind zudem geeignete Dokumente, die die Gründe belegen/untermauern.

Auswahlverfahren

- Die Auswahl der Zweitstudiumsbewerber*innen erfolgt nach einer, durch eine Messzahl bestimmten Rangfolge. Die Messzahl selber ermittelt sich grundsätzlich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium. Für beide Kriterien werden wie nachstehend aufgeführt jeweils Punkte vergeben – aus der daraus gebildeten Summe folgt die Messzahl. Eine Kumulierung mehrerer Gründe findet nicht statt; es wird die jeweils günstigste Fallgruppe für die Ermittlung der Messzahl zugrundegelegt
- Wenn nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder der Neueinstieg in das Berufsleben angestrebt wird, kann bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium ein Zuschlag von bis zu 2 Punkten gewährt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die so ermittelte Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste zur Auswahl für ein Zweitstudium. Bewerber*innen mit einer größeren Messzahl gehen denen mit einer kleineren Messzahl vor. Nachrangige Kriterien sind Dienst und Los. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Personen, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze im Rahmen der Quote für Zweitstudienbewerber*innen vergeben sind.

- **Ergebnis der Abschlussprüfung**

Für das jeweilige Prüfungsergebnis werden nachfolgende Punkte vergeben:

| Note des Abschlusszeugnisses | Punktzahl |
|------------------------------|-----------|
| ausgezeichnet und sehr gut | 4 |
| gut und voll befriedigend | 3 |
| befriedigend | 2 |
| ausreichend | 1 |
| Note nicht nachgewiesen | 1 |

- **Gründe für das Zweitstudium**

Der Bedeutungsgrad der Gründe wird wie nachfolgend ausgewiesen bepunktet:

| Fallgruppe 1 – Zwingende berufliche Gründe | Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Es wird ein Beruf angestrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das weitere Studium soll daher in die Lage versetzen, einen Beruf aufzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Dies gilt u. a. für Ordensgeistliche, die nach einem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordenschulen absolvieren wollen. | 9 |

| Fallgruppe 2 – Wissenschaftliche Gründe | Punkte |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Es wird im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt. | |
| Die wissenschaftlichen Gründe sind a. von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, b. durch bisherige hervorragende wissenschaftliche/praktische Leistungen belegt c. von besonderem allgemeinem Interesse. | 11 |
| Die wissenschaftlichen Gründe sind a. von besonderem Gewicht b. durch bisherige wissenschaftliche/praktische Leistungen belegt c. von allgemeinem Interesse | 9 |
| Die wissenschaftlichen Gründe sind a. gewichtig b. durch den bisherigen wissenschaftliche/praktischen Werdegang belegt c. von allgemeinem Interesse | 7 |
| Hinweis Reichen Sie Ihren Antrag so früh wie möglich vor dem jeweiligen Bewerbungsschluss ein, denn Ihr Antrag muss zur Beurteilung der Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe der jeweiligen Fachvertretung vorgelegt werden. | |

| Fallgruppe 3 – Besondere berufliche Gründe | Punkte |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Bei einem Lehramtsstudium mit zwei Fächern genügt es, wenn dies nur für ein Fach möglich ist. | 7 |
| <p>Hinweis</p> <p>Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Dies erfordert, dass zur sinnvollen Ergänzung des Erststudiums insbesondere dargelegt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z.B. im Erststudium) erworben worden sind und • welche Voraussetzungen durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht werden? <p>Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengbiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge die beiden Studiengänge absolviert werden.</p> | |

| Fallgruppe 4 – Sonstige berufliche Gründe | Punkte |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. | 4 |
| <p>Hinweis</p> <p>Die bisherige Chancenlosigkeit nach Abschluss des Erststudiums auf dem Arbeitsmarkt kann u. a. durch erfolglose Bewerbungen und/oder eine Bestätigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden.</p> | |

| Fallgruppe 5 – Sonstige Gründe | Punkte |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|
| Dieser Fallgruppe werden alle übrigen Zweitstudienvorhaben zugeordnet | 1 |